



# Pressemitteilung

Innovationsausschuss beim Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 02 / 2021

Innovationsausschuss

## Neue Versorgungsformen: Übersicht der neu geförderten Projekte geht online

**Berlin, 28. Januar 2021** – Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hat heute die [Übersichtsliste](#) jener 28 Projekte aus dem Bereich der neuen Versorgungsformen veröffentlicht, die letztmalig im Rahmen des alten einstufigen Antragsverfahrens eine Förderung erhalten. Alle Antragsteller der am 18. Dezember 2020 ausgewählten Projekte akzeptierten zuvor die Förderbedingungen.

Der Innovationsausschuss hatte auf seine Förderbekanntmachung vom Dezember 2019 insgesamt 73 Anträge erhalten, von denen nun 28 Projekte gefördert werden. Bei der Bewertung der Anträge bezog der Innovationsausschuss die Empfehlungen der Mitglieder des Expertenpools (ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Versorgungspraxis) ein.

Positive Förderentscheidungen gibt es für 7 Projektanträge aus dem themenoffenen Bereich sowie für 21 Projektanträge aus dem themenspezifischen Bereich, die sich auf folgende Themenfelder verteilen:

- Altersmedizin – Neue Wege und Strukturen für die Versorgung der Zukunft: 3
- innovative Ansätze der Kooperation zwischen den Versorgungsebenen für strukturschwache Regionen: 1
- digitale Transformation – Lösungen zur Weiterentwicklung der Versorgung: 15
- innovative Präventionsansätze für Menschen mit Behinderung: 2

Die Projektbeschreibungen in der Übersichtsliste werden in Kürze auch in der filterbaren [Projektdatenbank Neue Versorgungsformen](#) zur Verfügung stehen.

### Hintergrund: Projektförderung durch den Innovationsausschuss

Der G-BA erhielt 2016 vom Gesetzgeber den Auftrag, mit den Mitteln des Innovationsfonds solche Projekte zu fördern, die über die bisherige regelhafte Gesundheitsversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland hinausgehen, und gezielte Impulse für die innovative Weiterentwicklung des Gesundheitswesens zu geben. Hierfür wurde beim G-BA ein Innovationsausschuss eingerichtet. Die Mittel werden von den gesetzlichen Krankenkassen und aus dem Gesundheitsfonds getragen und vom Bundesamt für Soziale Sicherung verwaltet.

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: [presse@g-ba.de](mailto:presse@g-ba.de)

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

**Ansprechpartnerinnen für die Presse:**

**Ann Marini (Ltg.)**

**Gudrun Köster**

**Annette Steger**



Weitere Informationen zur Arbeit des Innovationsausschusses, zu Förderbekanntmachungen und laufenden sowie abgeschlossenen Projekten finden Sie auf der [Website des Innovationsausschusses](#).

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils 200 Millionen Euro. 80 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 20 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter [innovationsfonds.g-ba.de](https://www.innovationsfonds.g-ba.de) und unter [www.g-ba.de](https://www.g-ba.de).